

Neufassung der fachlichen Eckpunkte für die Großtagespflege in Bayern

„Großtagespflege“ in Bayern – fachliche Eckpunkte für die Praxis

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ermöglicht aufgrund der Ermächtigung in § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII seit 01.08.2005 die Betreuung von Kindern in Tagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten als denen der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten (Art. 2 Abs. 2 4 BayKiBiG). Der Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen, die gemeinsam Tagespflegekinder betreuen wollen ist in Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG geregelt.

Die Großtagespflege bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Kindertageseinrichtung und „privater“ Tagespflege und muss sich hier erst fachlich etablieren und behaupten. Dafür sind einheitliche Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen erforderlich, damit die Jugendhilfe ihrer besonderen Verantwortung für die Entwicklung dieser neuen Form der Kindertagesbetreuung gerecht werden kann.

Definition von Großtagespflege

Großtagespflege ist eine Form der Tagespflege für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren, § 22 SGB VIII, Art. 2 und 9 BayKiBiG.

Mindestens zwei Tagespflegepersonen betreuen gleichzeitig mindestens 6 bis maximal 10 Kinder. Werden eigene Kinder ständig mitbetreut, sind sie im Hinblick auf die Belastbarkeit der Tagesbetreuungspersonen und die Gruppengröße mit zu zählen. Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse ist auf 16 zu begrenzen.

Vor allem bei der Altersgruppe der 0-3Jährigen ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.

Die Betreuungspersonen sind in der Regel selbständig tätig.

Die Großtagespflege findet in geeigneten Räumen statt, die nicht auch als privater Wohnraum genutzt werden. Die Erfahrungen im Rahmen der Kindertagespflege zeigen, dass im privaten Wohnbereich der Tagespflegepersonen Qualitätsstandards nur schwer zu kontrollieren und zu steuern sind. Zudem lassen sich die Anforderungen an die Räumlichkeiten im Rahmen der Großtagespflege in der Regel nicht in privatem Wohnraum umsetzen.

Fachliche Qualifikation der Tagesbetreuungspersonen

Bei der Betreuung von bis zu 8 Tagespflegekindern sollen bzw. zur Förderung nach dem BayKiBiG müssen beide Tagespflegepersonen eine Qualifizierung nach den Vorgaben des BayKiBiG nachweisen, das heißt 60 Unterrichtseinheiten. Mindestens eine der beiden Tagesbetreuungspersonen hat bereits Erfahrung in der Kindertagespflege vorzuweisen.

Möglich ist auch, dass eine der Tagesbetreuungspersonen die Qualifizierung abgeschlossen hat und die zweite sich gerade in einer Qualifizierungsmaßnahme befindet.

Werden mehr als 8 Kinder in der Großtagespflegestelle gleichzeitig betreut, muss zudem eine Tagespflegeperson als pädagogische Fachkraft im Sinne von § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG ausgebildet sein. Die Qualifikation als Kinderpflegerin reicht hier nicht (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG).

Es wird empfohlen, auch die pädagogischen Fachkräfte ohne Erfahrung in der Kindertagespflege im Hinblick auf die speziellen Anforderungen dieser Betreuungsform zu qualifizieren.

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, an den fortlaufenden Qualifizierungsangeboten des Jugendamts teilzunehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren.

Anforderungen an die Räumlichkeiten im Rahmen der Großtagespflege

Großtagespflege kann stattfinden in

- angemietetem Wohnraum,
- angemieteten Gewerberäumen,
- Räumen einer Kindertageseinrichtung, einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder vergleichbaren Einrichtungen,
- nicht als privater Wohnraum genutztem Eigentum oder Besitz einer Tagespflegeperson.

Um bestehende Gewerberäume oder Wohnräume für Kinderbetreuung in Großtagespflege nutzen zu können, ist immer eine Baugenehmigung (Nutzungsänderung) erforderlich. Für den Fall, dass Wohnraum für eine Großtagespflege genutzt werden soll, ist zudem zu beachten, dass in etlichen Städten und Gemeinden in Bayern zusätzlich eine Zweckentfremdungsgenehmigung erforderlich ist. Die Baugenehmigung wird in der Regel beim Bauamt, die Zweckentfremdungsgenehmigung beim Wohnungsamt beantragt.

Bei der Großtagespflege handelt es sich im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen nicht um Sonderbauten. Das heißt, dass beim Baugenehmigungsverfahren das vereinfachte Verfahren anzuwenden ist. Der zweite Rettungsweg muss beispielsweise nicht baulich sein. Die Baubehörde entscheidet, ob und wenn ja welche Nachweise beispielsweise für den Brandschutz vorgelegt werden müssen. Eine Blitzschutzanlage wird in der Regel nur bei exponierten Gebäuden (Höhe, Lage des Hauses) gefordert. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für eine Großtagespflege richtet sich nach der Stellplatzverordnung der Kommune. Die Oberste Baubehörde geht davon aus, dass ein Stellplatz bei der Betreuung von max. 10 Kindern ausreicht.

In jedem Fall ist es daher notwendig, sich vor Beginn der Großtagespflege mit der Bauaufsichtsbehörde und dem Wohnungsamt abzustimmen, welche Anforderungen zu erfüllen sind. Da die Erteilung einer Genehmigung an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden ist, sollten sich die Tagespflegepersonen vor der Anmietung von Räumlichkeiten und auch vor der Nutzung von eigenen Räumen von den entsprechenden Stellen beraten lassen.

Für die Einhaltung weiterer Sicherheitsmaßnahmen und Standards ist das Jugendamt zuständig. Um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, ist z. B. für die Räume der Großtagespflege zu empfehlen:

- ein Feuerlöscher
- ein Sanitätskasten
- ein Telefonanschluss

Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum verfügen, sowie über einen Ruheraum. Für jedes Kind unter 6 Jahren sollte eine Schlafmöglichkeit vorhanden sein. Kinder, die nach der Schule in Großtagespflege betreut werden, benötigen einen ruhigen „Arbeitsplatz“. Der Gruppenraum muss Möglichkeiten und

Anregungen zur Bildung bieten, wie sie im Bayerischen Kinderbildungs- und Erziehungsplan vorgesehen sind.

Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.

Wenn zu den Räumlichkeiten kein eigener Garten gehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

Fachliche Ausgestaltung der Großtagespflege

Die Großtagespflege unterliegt in besonderem Maße der fachlichen Anbindung an das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsgebiet die Großtagespflege stattfindet. Die Tagespflegepersonen schließen sowohl mit dem Jugendamt als auch mit den Personensorgeberechtigten der Tageskinder eine Betreuungsvereinbarung ab (Dreiecksverhältnis). Diese Vereinbarung, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird, regelt verbindlich und transparent die Konditionen des Betreuungsverhältnisses.

Vor Beginn der Großtagespflege ist bereits im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept für die Großtagespflege vorzulegen.

Wenn Räumlichkeiten für die Großtagespflege angemietet werden, ist eine finanzielle Planung durch die Tagespflegepersonen notwendig, um einen längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Tagespflegeperson muss geregelt sein.

Die Tagespflegepersonen werden vom Jugendamt oder dem Träger, der die Tagespflege in Delegation durchführt, fachlich beraten und begleitet.

Die Bereitschaft der Tagespflegepersonen, unangemeldete Hausbesuche zuzulassen, ist Fördervoraussetzung nach dem BayKiBiG (Vgl. § 18 AV BayKiBiG).

Pflegeerlaubnis und Führungszeugnis

Unter den in § 43 SGB VIII genannten Voraussetzungen benötigt jede Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis, die nur dann erteilt wird, wenn ihre Eignung bejaht wird und die Räumlichkeiten als kindgerecht und angemessen beurteilt wurden.

Ob eine Ersatztagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis benötigt, hängt vom Umfang des Betreuungseinsatzes ab.

Vor Eröffnung der Großtagespflege muss die Eignungsüberprüfung durch das Jugendamt abgeschlossen, und die Pflegeerlaubnis für beide Tagespflegepersonen erteilt sein.

Die Erteilung erforderlicher Genehmigungen hinsichtlich der Nutzung der Räume ist Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis und die Eröffnung einer Großtagespflege.

Gemäß § 72 a muss jede Tagespflegeperson dem Jugendamt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Dieses wird für Zwecke der Pflegeerlaubnis kostenlos erteilt.

Laufende Geldleistung

Die Tagespflegepersonen in der Großtagespflege erhalten wie bei der „normalen“ Tagespflege vom Jugendamt eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII. Hinzu kommt der Qualifizierungszuschlag nach Art. 20 BayKiBiG, wenn das Jugendamt die staatliche Förderung für die Tagespflege in Anspruch nimmt und die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllt werden.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der Tagespflege in anderen Räumen kann es nun dazu kommen, dass die Tätigkeit der Tagespflege in einer anderen Stadt oder einem anderen Landkreis stattfindet. In dem Fall bedarf es einvernehmlicher Absprachen zwischen den beteiligten Jugendämtern ebenso wie im Falle der Beantragung der Förderung nach BayKiBiG. Die staatliche Förderung kann nur von dem Jugendamt beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich das Tagespflegekind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (AMS vom 03.04.2007 Nr. VI 4/7306/269/06).